

Excusatur debitor ab ipsa restitutione, si restitutio pauperibus pro debitis incertis facienda esset . . . et si ipse (debitor) pauper esset et sibi applicasset. Desgleichen in Th. m. L. III. 696 mit Busembaum: Excusaris . . „si casu, quo teneris restituere pauperibus, tibi ipsi revera indigenti eam des: et tunc quidem postea factus ditior, adhuc non teneris restituere.“ Auch Lugo lehrt so: De just. D. 20, n. 8: „Si debitor, debens aliquid creditori incerto, atque adeo debens illud dare pauperibus, sit ipse vere pauper, potest ei applicari.“ Also kann nach Busembaum, Lugo und St. Alphonsus die Armuth der Magd jetzt schon so groß sein, daß sie kein Unrecht begeht, wenn sie statt ad pias causas oder der anderen Armen, sich selbst applicirt et facta ditior adhuc non teneretur restituere (pauperibus). — Die Mägde sind in Wien mitunter sehr gut bezahlt, und wirklich hat die fragliche Magd schon ein hübsches Stümmchen im Trocken. Sie ahnt, daß der unliebsame Fall vor die Behörde kommen wird, und der Confessar gestattet ihr deswegen die restitutio pro pauperibus hinauszuschieben. Wirklich ließ sich Cajus die Beschädigung nicht mir nichts, dir nichts gefallen und machte beim Polizei-Commissariate die Anzeige. Die Folge der Anzeige und weiteren Verhandlung war die Anwendung des § 1318 a. b. G.: „Wird Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.“ Der Hauseigenthümer wird sonach zur Schadloshaltung herangezogen, und er ist auch im Gewissen verpflichtet, der Anwendung des die öffentliche Ordnung befördernden Gesetzes sich zu fügen. Da aber der Eigenthümer in foro conscientiae unmöglich verantwortlich gemacht werden kann für alle zufälligen oder unachtsamen oder böshaften Vorkommnisse und er thatsächlich im vor uns liegenden Falle der schuldloseste Mann ist, so hätte er das Recht des Regresses auf die Magd und könnte sogar positis ponendis sich geheimer Weise entschädigen. Die Magd hat die Pflicht, dem Hauseigenthümer, so bald sie von dessen Malheur sichere Kenntniß hat, die Restitution zu leisten.

Wien.

P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums.

III. (Pastorelles Vorgehen bei mangelhafter Sonntagsfeier.) In der Pfarre Endorf, für welche zwei Seelsorgspriester bestellt sind, befindet sich außer der Pfarrkirche noch eine Filialkirche in der vom Pfarrorte nur eine Viertelstunde entfernten Ortschaft Erding. Nach altem Herkommen wird an Sonn- und Feiertagen der Gottesdienst in beiden Kirchen zur gleichen Stunde abgehalten. Wenigstens zum Theile in Folge dieser Einrichtung

hat sich in der Pfarrgemeinde ein bedauerlicher Uebelstand herausgebildet: Während die übrigen, eine Wegstunde entfernten Pfarrangehörigen regelmäßig und gewissenhaft der Sonntagspflicht nachkommen, wenn sie auch zu diesem Zwecke eine gleich weit entlegene Nachbarkirche besuchen müssen, wohnen die Bewohner von Endorf und Erding dem sonntäglichen Gottesdienste nur insoweit bei, als es ihnen in ihrem eigenen Gotteshause möglich ist; diejenigen, welche die Hauswacht haben, hören nie die heil. Messe, obwohl es sehr leicht ankäme, in der nur eine halbe Stunde entlegenen Nachbarrpfarre der heil. Frühmesse beizuwohnen. Eine Mahnung hiezu bleibt voraussichtlich ohne Erfolg; man würde nur die Antwort erhalten: „Die anderen thun's auch nicht“ oder: „Ich gehöre nicht hin.“ — Könnte doch wenigstens der Gottesdienst in der Pfarr- und Filialkirche zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden, etwa abwechselnd in der einen und andern Früh- und Haupt- (Spät-)Gottesdienst, so dürfte man etwa noch eher hoffen, daß die Bewohner dieser beiden Ortschaften zur Erfüllung der Sonntagspflicht auch wechselseitig ihre Kirchen benützen würden; eine solche Einrichtung würde auch sonst für einen großen Theil der Pfarrgemeinde sich als sehr zweckmäßig erweisen. Allein beide Ortschaften bestehen auf dem Herkommen und wollen an der Gottesdienstzeit nichts ändern lassen.

Soll der Seelsorger angesichts dieser Uebelstände eingreifen, und auf welche Weise?

So ungefähr lautet eine Anfrage, welche der Redaction dieser Zeitschrift mit der Bitte um Beantwortung vorgelegt wurde.

Das Bedenken des fragenden Seelsorgers wird gehoben sein, sobald Klarheit über folgende drei Fragen geschaffen ist: Wie weit erstreckt sich die Pflicht, an Sonn- und Feiertagen der heil. Messe beizuwohnen? Welche Pflicht obliegt dem Seelsorger, bei Uebelständen und Mißbräuchen in seiner Gemeinde belehrend und zurechtweisend einzugreifen? Welches Recht steht dem Seelsorger zu in Hinsicht auf die Bestimmung der Gottesdienstordnung?

1. Auf die erste Frage antworten wir zunächst am besten mit den Worten des Hochwürdigsten Bischofes (Dr. Ern. Müller Th. mor. I. II. § 65): „Es wäre überflüssig erst beweisen zu wollen, daß alle Gläubigen, die den Vernunftgebrauch bereits erlangt haben, unter einer schweren Sünde verpflichtet seien, an jedem Sonn- und Feiertag die heil. Messe zu hören.“ Und zwar, da nach der gegenwärtig bestehenden Disciplin dieses Gebot durch Anhörung der heil. Messe in jeder öffentlichen Kirche erfüllt wird, ist der Christ verpflichtet, der heil. Messe in jener öffentlichen Kirche beizuwohnen, wo es ihm eben möglich ist. Wer also aus irgend einem Grund, z. B. wegen plötzlich ausgetretenen Wassers, zu seiner Pfarrkirche nicht kommen kann, wohl aber zu einer anderen nicht weit

entlegenen öffentlichen Kirche, ist nicht etwa vom Kirchenbesuche entschuldigt, sondern vielmehr sub gravi verpflichtet, in dieser letzteren Kirche der heil. Messe beizuwohnen. Allerdings gehört unter die Gründe, welche von der Anhörung der heil. Messe entschuldigen, nach der einstimmigen Lehre der Theologen auch die weite Entfernung von der Kirche, so daß der Besuch derselben mit einer großen Beschwerde verbunden ist; jedoch muß bei der Beurtheilung, ob die Beschwerde wirklich als eine große anzusehen sei, Rücksicht genommen werden auf Stand, Geschlecht, Alter, Gesundheit, körperliche Constitution der Personen, auf die Beschaffenheit der Wege, der Witterung, der Jahreszeit u. s. f. Im Allgemeinen aber wird die Entfernung von bloß einer halben Stunde keineswegs als beschwerlich und darum auch nicht als rechtmäßiger Entschuldigungsgrund angesehen.

Wenn wir nach diesen Grundsätzen der Moralthologie die Verpflichtung der Bewohner von Endorf und Erding beurtheilen, so unterliegt es wohl nicht dem geringsten Zweifel, daß dieselben, recht alte oder gebrechliche oder aus einem anderen Grunde rechtmäßig verhinderte Personen ausgenommen, unter schwerer Sünde verpflichtet sind, der heil. Messe an jedem Sonn- und Feiertage beizuwohnen, sei es in der eigenen Kirche, sei es in der Kirche der Nachbarpfarre, die ja nur eine Viertelstunde entfernt ist.

2. Ist nun der Seelsorger — wir meinen damit selbstverständlich vorzugsweise den Seelsorgsvorstand, den Pfarrer — verpflichtet, die Pfarrangehörigen, welche bislang eine gegentheilige Praxis befolgt haben, wahrscheinlich bona fide befolgt haben, zu belehren, auf ihre Pflicht hinzuweisen und auf die Erfüllung derselben zu dringen? „Juxta S. Alphonsum et alios episcopi et parochi cum ipsius vitae periculo obstringuntur ad subditorum peccata arguenda, si tamen spes aliqua emendationis affulgere videatur“ (Dr. Ern. Müller Th. mor. I. II. § 31. n. 4.); also ist der Seelsorger um so gewisser zur Abstellung sündhafter Mißbräuche verpflichtet, wenn die Zurechtweisung für ihn selbst mit keiner oder doch nur mit geringer Beschwerde verbunden ist. — Allein die Unterlassung des Gottesdienstes geht ja im vorliegenden Falle aus Unwissenheit hinsichtlich des Umfangs des Gebotes hervor, scheint somit subjectiv nicht als Sünde angerechnet werden zu können? Wir können diese Unwissenheit kaum als eine unüberberwindliche und darum ganz schuldblose ansehen; und selbst wenn sie als solche gelten könnte, so bleibt dennoch die Pflicht der Zurechtweisung immer noch bestehen, wenn anders ein Erfolg zu hoffen ist „tum quia sic exigit reverentia legis, contra quam est omissio, tum etiam, quia materialis transgressio legis, si non corrigatur, facile fit formalis aut habitum pravum inducit.“ (Dr. Müller I. c. n. 3.) — Aber der Einsender des Falles hat uns ja schon im Vorhinein gesagt, eine

Mahnung bleibe voransichtlich ohne Erfolg. Worauf gründet er diese Befürchtung? Man werde antworten: „Die anderen thun's auch nicht“ oder: „Ich gehöre nicht hin.“ Ohne Zweifel werden die Endorfer und Erdinger nach aller Welt Brauch ihre verkehrte Praxis zu entschuldigen suchen, werden von derselben, da sie so bequem ist und sie so lange daran gewohnt sind, nicht gerne lassen wollen, was thut das zur Sache? Wir brauchen wohl keinem Seelsorger erst zu sagen, wie leicht und einfach derlei nichtsagende Ausflüchte zu widerlegen sind. — So sehr wir übrigens auch selbst überzeugt sind, daß die Bemühung des Seelsorgers, diesem bestehenden Mißbrauch ein Ende zu bereiten, mit allerlei Hindernissen und Schwierigkeiten verbunden sein wird, so müssen wir doch die Verpflichtung des Seelsorgers dazu aufrecht erhalten. Allein damit der Zweck erreicht werde, wird der Seelsorger mit großer Klugheit vorgehen müssen. Es würde sich gewiß nicht empfehlen, gleich von der Kanzel aus gegen die bisherige Gepflogenheit als gegen einen schwer sündhaften Mißbrauch zu eifern oder die sofortige Einführung der entgegengesetzten Praxis als eine strenge Pflicht darzustellen. Vielmehr wird der Seelsorger sich zunächst an einzelne Personen oder Familien wenden, deren religiöse Bildung und Gesinnung ihm bekannt ist; er wird diesen mit vorsichtigen Worten vorstellen, wie bedenklich und nachtheilig der in der Ortschaft bestehende Brauch sei; wird ihnen seine Erwartung aussprechen, daß sie durch ihr Beispiel ihn unterstützen werden in dem Bestreben, auf eine gewissenhafte allgemeine Sonntagsfeier hinzuwirken; wird ihnen zeigen, wie groß ihr Verdienst sei, welches sie dadurch sich erwerben. Sind dann einmal mehrere Häuser gewonnen, so wird vielleicht ohne weiteres Zuthun des Seelsorgers allmählig die richtige Praxis in der Ortschaft sich einleben. Die Umstände werden zeigen, ob später eine Belehrung von der Kanzel aus — am besten etwa nur so nebenher — oder eine Zurechtweisung in freundlichster Form bei einzelnen Familien noch nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

3. Das Recht, die Gottesdienstordnung und die Zeit des Gottesdienstes zu bestimmen, steht an sich, soweit nicht durch bischöfliche Verordnungen hierüber etwas normirt ist, dem Rector der Kirche, also auch dem Pfarrer zu. Allein dieser soll bei Festsetzung der Stunde Rücksicht nehmen vor allem auf die Gewohnheit (vgl. Schüch Pastoralth. § 257), dann freilich auch auf die Möglichkeit der Theilnahme von Seite der Gläubigen. Gewiß hat der verehrte Einsender des Falles vollkommen recht, wenn er mit Rücksicht auf dieses zweite Moment eine Aenderung der herkömmlichen Gottesdienstordnung anzustreben sucht, so daß der vormittägige Gottesdienst in den Kirchen zu Endorf und Erding zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden könnte; allein bei der erfahrungsgemäß großen

Macht der Gewohnheit wird die Durchführung einer solchen Aenderung ohne Zweifel auf Schwierigkeiten stoßen, und es wird der größten Pastoralklugheit bedürfen, um durch eine solche Maßregel nicht Erbitterung und Zerwürfnisse in die Gemeinde hineinzutragen. Gelingt es dem Seelsorger, im Privatverkehr den besonneneren Theil der beiden Ortschaften, insbesondere die angeseheneren Männer für seine Absicht zu gewinnen, vielleicht gar die Sache so einzuleiten, daß die Aenderung nicht so sehr als sein eigener Wunsch, als vielmehr als Wunsch der beiden Ortschaften und als in deren Interesse gelegen sich darstelle, dann möge er erst noch die Aenderung der Gottesdienstordnung nicht *propria auctoritate* vornehmen, sondern die ganze Angelegenheit in klarer und wahrheitsgetreuer Darstellung mit der Bitte um Bestimmung der Gottesdienstordnung dem bischöflichen Ordinariate unterbreiten, nicht nur damit er auf die Verordnung der geistlichen Obrigkeit hinweisen könne, sondern auch damit durch diese die zweckmäßige Ordnung in ihrem Bestande gesichert bleibe.

Walding.

Pfarrvikar Josef Sailer.

IV. (Ueber Lügen im Beichtstuhl und Verweigerung der Absolution.) Emma, Tochter eines Beamten, der mit Kindern reichlich gesegnet ist, unterhält mit Einwilligung ihrer Eltern eine Bekanntschaft mit Gustav, der ihr versprochen, sie zu heiraten, sobald er eine definitive Anstellung erlangt haben werde. Da Emma fast ohne Vermögen und schon *superadulta* ist, so liegt ihr sehr viel daran, Gustav zu erobern. Dieser kommt öfters in die Familie der E. auf Besuch. Bei Gelegenheit eines solchen Besuches zeigt sich nun E. einmal über die Grenzen des Erlaubten gefällig und nachgiebig gegen ihren Bräutigam. *Ipsa admittit oscula et amplexus, imo tactus turpes.* Weil sich aber E. nicht getraut, diese Sünden ihrem gewöhnlichen Beichtvater, der mit ihrer Familie befreundet ist, zu beichten, so sucht sie einen unbekannten Beichtvater auf, den wir Rupert nennen wollen. Diesem bekennet sie aufrichtig ihre mit G. begangenen Sünden und erhält nach scharfer Zurechtweisung für dieses Mal die Absolution. Hierauf geht sie wieder regelmäßig zu ihrem gewöhnlichen Beichtvater, gegen den sie über jene Sünden *contra sextum* vollständiges Stillschweigen bewahrt. Da aber diesem das Verhältniß seiner Pönitentin zu Gustav bekannt ist, so fragt er sie, ob sie wohl nicht im Umgang mit demselben sich einer Sünde gegen die Reinigkeit schuldig gemacht habe? Diese Frage verneint E. entschieden; und auf die weitere Frage, ob sie vielleicht unterdessen anderswo gebeichtet habe, antwortet sie ebenfalls mit einer entschiedenen Verneinung. Nach einiger Zeit fällt E. wieder in die nämlichen oben angedeuteten Sünden. Sie macht zwar anfangs Widerstands-Versuche, jedoch gibt sie schließlich nach